

VERORDNUNG (EU) Nr. 123/2011 DER KOMMISSION**vom 11. Februar 2011****zur Festsetzung der EU-Verkaufspreise für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2011**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absätze 1 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für jedes der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse wird vor Beginn des Fischwirtschaftsjahrs ein EU-Verkaufspreis in Höhe von mindestens 70 % und höchstens 90 % des Orientierungspreises festgesetzt.
- (2) Die Orientierungspreise für das Fischwirtschaftsjahr 2011 wurden für alle betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EU) Nr. 1258/2010 des Rates ⁽²⁾ festgesetzt.
- (3) Die Marktpreise schwanken je nach Art und Aufmachung des Erzeugnisses erheblich, vor allem bei Kalmar und Seehecht.
- (4) Zur Bestimmung der Schwelle, ab der die Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ausgelöst werden, sollten deshalb

Umrechnungsfaktoren für die verschiedenen Arten und Aufmachungen der in der EU angelandeten Gefriererzeugnisse festgesetzt werden.

- (5) Damit die Interventionsregelung im Jahr 2011 nicht beeinträchtigt wird, sollte diese Verordnung rückwirkend ab 1. Januar 2011 gelten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die EU-Verkaufspreise gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 für das Fischwirtschaftsjahr 2011 für die in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse sowie die entsprechenden Aufmachungen und Umrechnungsfaktoren sind im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2011.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 2011

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 29.12.2010, S. 6.

ANHANG

VERKAUFSPREISE UND UMRECHNUNGSFAKTOREN

Art	Aufmachung	Umrechnungsfaktor	Intervention	Verkaufspreis (EUR/t)	
Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 629	
Seehecht (<i>Merluccius</i> spp.)	Ganz oder ausgenommen, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 047	
	Einzelfilets				
	— mit Haut	1,0	0,85	1 273	
	— ohne Haut	1,1	0,85	1 401	
Meerbrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> spp.)	Ganz oder ausgenommen, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 230	
Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	3 449	
Garnelen <i>Penaeidae</i>	Gefroren				
	a) <i>Parapenaeus Longirostris</i>	1,0	0,85	3 461	
	b) Andere <i>Penaeidae</i>	1,0	0,85	6 641	
Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macro-</i> <i>soma</i> und <i>Sepiola rondeletti</i>)	Gefroren	1,0	0,85	1 628	
Kalmare (<i>Loligo</i> spp.)					
	a) <i>Loligo patagonica</i>	— ganz, nicht gereinigt	1,00	0,85	997
		— gereinigt	1,20	0,85	1 196
	b) <i>Loligo vulgaris</i>	— ganz, nicht gereinigt	2,50	0,85	2 493
		— gereinigt	2,90	0,85	2 891
Kraken (<i>Octopus</i> spp)	Gefroren	1,00	0,85	1 837	
<i>Illex argentinus</i>	— ganz, nicht gereinigt	1,00	0,80	698	
	— Rumpfe	1,70	0,80	1 187	

Handelsaufmachung:

ganz, nicht gereinigt: völlig unbehandelte Erzeugnisse

gereinigt: zumindest ausgenommene Erzeugnisse

Rumpfe: Kalmarenkörper, zumindest ausgenommen und ohne Kopf